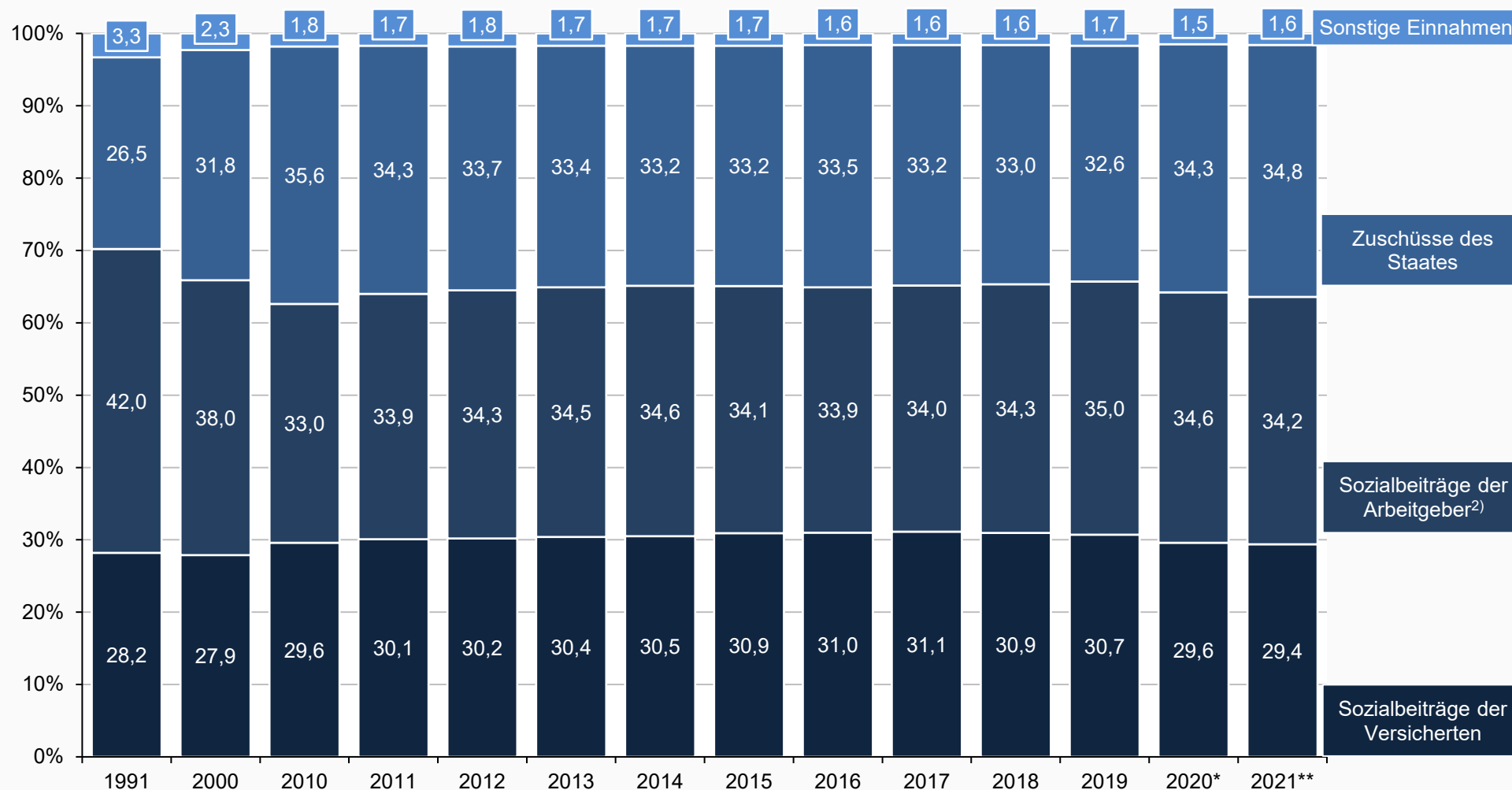


■ Finanzierungsstruktur der Sozialleistungen¹⁾ 1991 - 2021

Finanzierung nach Arten in % der Gesamtfinanzierung



1) ab 2009 einschließlich der Grundleistungen der Privaten Krankenversicherung 2) Tatsächliche Beiträge der Arbeitgeber und unterstellte Beiträge der Arbeitgeber (insb. Entgeltfortzahlung) * vorläufige Werte ** geschätzt

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (zuletzt 2022), Sozialbudget

Finanzierungsstruktur der Sozialleistungen 1991 - 2021

Das soziale Leistungssystem wird im Wesentlichen über Sozialbeiträge sowie über Mittel aus den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert. Die Beiträge werden von den Versicherten und den Arbeitgebern aufgebracht. Die von den Gebietskörperschaften finanzierten Leistungen werden aus dem allgemeinen Steueraufkommen gespeist. Die Finanzierungsproportionen unterscheiden sich dabei stark zwischen den einzelnen Leistungssystemen: Während sich die einzelnen Zweige der Sozialversicherung weit überwiegend durch Beiträge finanzieren - ergänzt durch Zuschüsse des Bundes - werden u.a. die Förder- und Fürsorgesysteme (u.a. Grundsicherung, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe) und der Familienleistungsausgleich ausschließlich über die steuerfinanzierten Haushalte von Bund, Länder und Gemeinden abgewickelt.

Betrachtet man die Finanzierungsstruktur des Sozialleistungssystems insgesamt, zeigt sich, dass im Jahr 2021 der Großteil der Finanzierung mit 63,6 % über die Sozialbeiträge aufgebracht wird. Der Steueranteil liegt bei 34,8 %.

Bei den Sozialbeiträgen ist zwischen den Beiträgen der Arbeitgeber und denen der Versicherten zu unterscheiden. Dass die Arbeitgeberbeiträge mit 34,2 % höher als die Versichertenbeiträge (29,4 %) liegen, ist Folge einer Systematik, nach der die Finanzierung der Arbeitgebersysteme (Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung bzw. Zusatzversorgung u.a.) über unterstellte Beiträge erfolgt.

Die Finanzierungsanteile haben sich seit 1991 leicht verschoben:

- Der Anteil der Sozialbeiträge der Arbeitgeber ist von 42,3 % (1991) auf 33,0 % (2010) gesunken und danach mit jährlichen Schwankungen leicht angestiegen, aber auf einem relativ gleichbleibenden Niveau. Ähnliches gilt für die Sozialbeiträge der Versicherten, die seit dem Jahr 2010 weitestgehend konstant geblieben sind.
- Der Anteil der staatlichen Zuschüsse hat sich von 26,5 % (1991) auf 35,6 % (2010) erhöht. Bis 2019 ist ein leichter Rückgang auf 32,6 % feststellbar. In den Corona-Krisenjahren 2021/22 sind die Zuschüsse des Staates jedoch wieder angestiegen.

Der steigende Anteil der Zuschüsse des Staates ist zum einen das Ergebnis der erhöhten Steuermittel, die vor allem in die Kassen der Gesetzlichen Rentenversicherung, aber zunehmend auch der Gesetzlichen Krankenversicherung fließen. Zum anderen macht sich bemerkbar, dass die beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung gegenüber der 2005 eingeführten steuerfinanzierten Grundsicherung (Hartz IV/ SGB II) an Bedeutung verloren hat. Etwa zwei Drittel aller Arbeitslosen befinden sich 2021 im Rechtskreis des SGB II (vgl. [Abbildung IV.39c](#) aus dem Bereich Arbeitsmarkt).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Sozialbudgetrechnung der Bundesregierung. Die Werte für 2021 sind geschätzt.

Im Sozialbudget wie in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wird bei den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber zwischen unterstellten und tatsächlichen Beiträgen unterschieden. Die *tatsächlichen* Beiträge beziehen sich auf die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Bei den *unterstellten* Beiträgen handelt es sich um direkte Leistungen der Arbeitgeber, für die zwar keine Beiträge erhoben werden, die aber in der Wirkung beitragsfinanzierten Leistungen nahekommen. Ins Gewicht schlagen hier die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die arbeitgeberseitig finanzierte betriebliche Altersversorgung sowie die Beihilfe und die Pensionen im öffentlichen Dienst.

In den zurückliegenden Jahren sind immer wieder - dies insbesondere in Anpassung an die Vorgaben der EU zur Erstellung einheitlicher Sozialstatistiken - Veränderungen in den Berechnungsverfahren des Sozialbudgets vorgenommen worden. So werden ab 2009 die Grundleistungen der Privaten Krankenversicherung als Sozialleistungen erfasst. Nicht mehr berücksichtigt hingegen werden steuerlichen Leistungen (über Freibeträge und Splittingverfahren), was zu einer Reduzierung der ausgewiesenen Ausgaben führt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Finanzierung, da die steuerlichen Leistungen über den Staat (Steuermindereinnahmen) und die Prämien für die PKV von den Versicherten finanziert werden.